

Feuerschutzreglement

Ausgabe 2022

Stadt Amriswil



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Grundsatz	4
Art. 4 Aufsicht	4
Art. 5 Organe	4

B. Feuerwehrkommission

Art. 6 Feuerwehrkommission	5
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	5

C. Feuerschutzbeauftragter / Feuerschutzbeauftragte

Art. 8 Feuerschutzbewilligung und Kontrollen	6
Art. 9 Behebung von Mängeln	6
Art. 10 Kaminfegerwesen	7

D. Feuerwehr

I. Aufgaben / Organisation

Art. 11 Aufgaben	7
Art. 12 Vorschriften zum Dienstbetrieb	7
Art. 13 Organisation	8
Art. 14 Kommandant / Kommandantin	8
Art. 15 Feuerwehrkommando	9
Art. 16 Kader	9
Art. 17 Materialverwaltung	9
Art. 18 Fourier	10

II. Feuerwehrpflicht

Art. 19 Grundsatz	10
Art. 20 Erfüllung der Pflicht	10
Art. 21 Einteilung	11
Art. 22 Befreiung	11
Art. 23 Ersatzabgabe	11
Art. 24 Stundung und Erlass	12

III. Dienstpflichten und Rechte

Art. 25 Alarm	12
Art. 26 Übungen	12
Art. 27 Entschuldigungsgründe	12
Art. 28 Sorgfaltspflicht	13
Art. 29 Persönliches Material	13
Art. 30 Anordnungen, Dienstgeheimnis	13
Art. 31 Entschädigungen	13
Art. 32 Versicherung	14

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 33 Kosten	14
Art. 34 Bussen	14
Art. 35 Disziplinarstrafen	15

E Rechtsmittel

Art. 36 Rekurs	15
----------------	-----------

F Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten	16
-----------------------	-----------

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Amriswil (Stadt Amriswil) fest.

Art. 2 Zweck

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

Die Stadt Amriswil führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Politischen Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Stadtrates und der Feuerwehrkommission. Der Stadtrat wählt die Organe gemäss Art. 5.

Art. 5 Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerwehrkommission
2. der oder die Feuerschutzbeauftragte
3. die Feuerwehr

B. Feuerwehrkommission

Art. 6 Feuerwehrkommission

Die Amtsdauer der Feuerwehrkommission fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen.

Die Feuerwehrkommission besteht aus:

1. dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin (Präsidium)
2. der Feuerwehrkommandanten-Stellvertretung (Vize-Präsidium)
3. zwei bis drei weiteren Angehörigen der Feuerwehr
4. zwei Mitgliedern des Stadtrates

Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Protokoll und hat beratende Stimme.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerwehrkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben und übt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr aus. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Geschäfte mit Antrag an den Stadtrat:

1. Budget und Rechnung;
2. einmalige Ausgaben von mehr als 10'000 Franken sowie alle wiederkehrenden Ausgaben;
3. Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigungen, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
4. Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin sowie der Stellvertretung;
5. Wahl der Vertretungen aus den Reihen der Feuerwehr in die Feuerwehrkommission;
6. Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

b) Geschäfte mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis

1. Wahl und Beförderung der Feuerwehroffiziere, ausgenommen der unter lit. a) erwähnten Funktionäre;
2. Richtlinien über die Beförderungen;
3. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
4. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
5. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
6. einmalige und budgetierte Ausgaben bis 10'000 Franken pro Einzelfall;
7. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

C. Feuerschutzbeauftragter / Feuerschutzbeauftragte

Art. 8 Feuerschutzbewilligung und Kontrollen

Der oder die Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Er oder sie nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gem. §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor und kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 9 Behebung von Mängeln

Der oder die Feuerschutzbeauftragte orientiert die Eigentümerinnen und Eigentümer über festgestellte Mängel und ordnet die Massnahmen gem. § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ordnet der Stadtrat die Ersatzvornahme an.

Art. 10 Kaminfegerwesen

Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und, falls notwendig, reinigen zu lassen.

Der oder die Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben / Organisation

Art. 11 Aufgaben

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden; sie darf aber nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 12 Vorschriften zum Dienstbetrieb

Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Bestimmungen und Richtlinien der Konzeption der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 13 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich in:

- a) Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin
- b) Feuerwehrkommando
- c) Mannschaft
- d) Stabstellen und spezielle Dienste.

Art. 14 Kommandant / Kommandantin

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Er oder sie befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind und ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er oder sie eigenständig anordnen.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- a) Leitung und Überwachen des gesamten Dienstbetriebs
- b) Mitwirkung bei der Anstellung und bei der fachlichen Führung der Materialverwaltenden
- c) Erstellung der Arbeits- und Stoffprogramme für die Übungen
- d) Instruktion des Kaders
- e) Ernennung der Unteroffiziere
- f) Bestimmung der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen für Kurse und Veranstaltungen
- g) Rekrutierung und Entlassung der Mannschaft
- h) Berichterstattung an den Stadtrat über Ernstfalleinsätze
- i) Erstellung des Jahresberichts an den Stadtrat
- j) Aufsicht über die Feuerlöscheinrichtungen und periodische Inspektion derselben
- k) Visierung aller die Feuerwehr betreffenden Rechnungen

Art. 15 Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando besteht, nebst dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, aus dem Vize-Kommandanten oder der Vize-Kommandantin sowie den Zug- und Fachbereichsleitungen.

Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin in seiner bzw. ihrer Arbeit und kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehrkommission.

Art. 16 Kader

Die Kaderangehörigen unterstützen den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin bei seiner bzw. ihrer Arbeit. Sie gewährleisten die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrangehörigen verantwortlich, erstellen die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und melden den Materialverwaltenden alle Mängel an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 17 Materialverwaltung

Die Materialverwaltenden werden von der Stadt Amriswil angestellt und sind für die dauernde Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Sie veranlassen unter Meldung an das Feuerwehrkommando die nötigen Reparaturen, führen ein Inventar über sämtliches Material und protokollieren Prüfungen und Wartungen.

Art. 18 Fourier

Der Fourier wird von der Stadt Amriswil angestellt, besorgt die administrativen Arbeiten nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führen der Mannschaftskontrolle
- b) Erstellen des Aufgebot- und Alarmplans
- c) Soldabrechnung und Soldauszahlung
- d) Meldung von Mutationen an die Alarmstellen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 19 Grundsatz

Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen, beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.

Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann über das 52. Altersjahr hinaus freiwillig weiter Dienst geleistet werden.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Personen in eingetragener Partnerschaft sind diesbezüglich den Ehepaaren gleichgestellt.

Art. 20 Erfüllung der Pflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung der Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 21 Einteilung

Persönliche Einteilungswünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Über Rekurse gegen den Entscheid, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat sowie gegen die Einteilung entscheidet in erster Instanz die Feuerwehrkommission. Der Entscheid kann an den Stadtrat weitergezogen werden.

Art. 22 Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht bzw. der Feuerwehr-Ersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

- Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 % und ohne steuerbares Vermögen;
- Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten;
- Feuerwehrangehörige, die während mindestens 20 Jahren Dienst in der Feuerwehr Amriswil geleistet haben.

In besonderen Fällen kann der Stadtrat auf Antrag der Feuerwehrkommission weitere Personen von der Feuerwehrpflicht befreien.

Gesuche um Befreiung von der Dienstpflicht sind vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin schriftlich und unterzeichnet bei der Feuerwehrkommission einzureichen.

Art. 23 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen.

Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr.

Die Genehmigung der Ansätze erfolgt mit dem Budget der Politischen Gemeinde. Die Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

Art. 24 Stundung und Erlass

Gesuche um Erlass oder Stundung der Ersatzabgaben werden nach den Bestimmungen des Steuergesetzes geprüft. Entscheide über Stundung und Erlass der Staats- und Gemeindesteuern gelten sinngemäss auch für die Feuerwehersatzabgabe.

III. Dienstpflichten und Rechte

Art. 25 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 26 Übungen

Die Mindestanzahl von Übungen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 27 Entschuldigungsgründe

Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub
- c) Militär- oder Zivildienst
- d) Todesfall in der Familie

Das Feuerwehrkommando kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

Gesuche um Befreiung von Übungen und Kursen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung bzw. dem Kurs, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr beim Feuerwehrkommando einzureichen.

Art. 28 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der oder die Verursachende.

Art. 29 Persönliches Material

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der oder die Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 30 Anordnungen, Dienstgeheimnis

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

Art. 31 Entschädigungen

Die Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den Ansätzen der Stadt Amriswil.

Art. 32 Versicherung

Die Feuerwehrangehörigen sind während ihrer Dienstleistung subsidiär bei der Feuerwehrgesellschaft Schweiz (FKS) bzw. beim Schweizerischen Feuerwehverband (SFV) versichert.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 33 Kosten

Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher bzw. der Verursacherin oder dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das Feuerwehrkommando.

Betriebe, deren Brandmeldeanlagen Fehllarme auslösen, haben für die der Feuerwehr entstandenen Kosten aufzukommen.

Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 36 des Gesetzes über den Feuerschutz richtet sich nach dem Gebührentarif der Stadt Amriswil.

Für die Leistungen des oder der Feuerschutzbeauftragten (Bewilligungen, Kontrollen, usw.) werden Gebühren gemäss Gebührentarif der Stadt Amriswil erhoben.

Art. 34 Bussen

Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot zu Sonderleistungen und bei Übungen wird wie folgt bestraft:

- a) die erste Absenz im Betrag des Soldes für eine zweieinhalbstündige Übung
- b) jede weitere Absenz im Betrag des doppelten Soldes für eine zweieinhalbstündige Übung

- c) Feuerwehrdienstpflichtige, die von den jährlich angesetzten Übungen nicht mindestens deren vier besuchen, haben neben der Busse die volle Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten.

Unentschuldigtes Fernbleiben oder unerlaubtes Entfernen im Ernstfall wird mit dem dreifachen Bussenansatz gemäss Abs. 1 lit. a) und b) bestraft.

Über Entschuldigungsgründe und die Anrechnung von Absenzen entscheidet das Feuerwehrkommando.

Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Art. 35 Disziplinarstrafen

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Rechtsmittel

Art. 36 Rekurs

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Stadtrat erhoben werden. Der Rekurs ist in schriftlicher Form einzureichen und muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

F. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutz-Reglement vom 4. Februar 2014 aufgehoben.

Amriswil, 2. November 2021

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat Amriswil beschlossen am 2. November 2021

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau
genehmigt am 24. November 2021

Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2022